

## **BStGer RR.2007.174 vom 27. November 2007**

Bundesstrafgericht, 2007-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2007.174](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2007.174)

FR: TPF RR.2007.174 du 27 novembre 2007

IT: TPF RR.2007.174 del 27 novembre 2007

### **Regeste**

Auslieferung an die Türkei Beschwerde gegen Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG)

### **Erwägungen**

#### **E. 3**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bildet die Verhaftung des Beschuldigten während des ganzen Auslieferungsverfahrens die Regel

- 4 -

(BGE 117 IV 359 E. 2a; bestätigt in BGE 130 II 306 E. 2). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls und eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise. Dies ist der Fall, wenn der Beschuldigte sich voraus- sichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht ge- fährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den so genannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungs- fähig ist oder andere Gründe – z. B. enge und insbesondere familiäre Bezie- hungen zur Schweiz – vorliegen, die eine weniger einschneidende Mass- nahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG; Urteil des Bundesgerichts 1A.170/1997 vom 10. Juni 1997, E. 3a; veröffentlicht in Pra 2000 Nr. 94 S. 569), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig er- weist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a). Offensichtlich unzulässig kann ein Auslieferungsersuchen sein, wenn ohne jeden Zweifel und ohne weitere Abklärungen ein Ausschlussgrund vorliegt (vgl. BGE 111 IV 108 E. 3a). Im Übrigen sind Vorbringen gegen die Auslieferung als solche oder gegen die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens nicht im vorliegenden Be- schwerdeverfahren, sondern im eigentlichen Auslieferungsverfahren zu prüfen. Diese Regelung soll es der Schweiz ermöglichen, ihren staatsver- traglichen Auslieferungspflichten nachzukommen. Die ausnahmsweise zu gewährende Haftentlassung ist deshalb an strengere Voraussetzungen ge- bunden als der Verzicht auf die gewöhnliche Untersuchungshaft in einem Strafverfahren oder die Entlassung aus einer solchen (vgl. BGE 130 II 306 E. 2.2 und 2.3; 111 IV 108 E. 2).

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer bestreitet zunächst die Rechtskraft des Urteils des Schwurgerichtes Bolvadin, auf das sich das Auslieferungsbegehren stützt. Er macht geltend, er habe nur durch Zufall Kenntnis von der Abweisung der dagegen erhobenen Berufung und somit vom Urteil des Kassationsge- richtshofes erhalten und sofort dagegen Rekurs beim höchsten Gericht der Türkei, dem Vereinigten Senat für Strafsachen, eingelegt. Das zweit-

stanzliche Urteil sei unter Begehung von Verfahrensfehlern erlassen worden, weshalb der Instanzenweg noch nicht vollständig habe ausgeschöpft werden können und das Urteil, worauf sich die Auslieferung stütze, sei demnach noch nicht rechtskräftig (act. 1, S. 3 f.). Soweit der Beschwerdeführer Einwände gegen das in seiner Abwesenheit geführte Strafverfahren äussert, handelt es sich um Vorbringen in der Sache, die nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren, sondern im eigentlichen Auslieferungsverfahren zu prüfen sind (vgl. die Ausführungen unter

- 5 -

Ziff. 3 hievor). Aus den Akten sind keine Gründe ersichtlich, welche die Auslieferung auf Anhieb als offensichtlich unzulässig erscheinen lassen.

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer bestreitet sodann eine Fluchtgefahr. Er bringt vor, er sei kurz nach seiner Heirat im September 2000 zu seiner Ehefrau in die Schweiz gezogen und danach nie mehr in die Türkei zurückgekehrt. Nur drei Wochen nach seiner Ankunft in der Schweiz habe er sofort eine Arbeitsstelle gesucht und gefunden. Er sei regelmässig arbeitstätig gewesen und habe nie Schwierigkeiten in seinem Arbeits- und privaten Umfeld oder gar mit den schweizerischen Behörden gehabt. Zusammen mit seiner Frau habe er zwei noch nicht schulpflichtige Kinder. Er sei durch seine Familie, die Arbeit, etc. fest mit der Schweiz verbunden, weshalb keine Fluchtgefahr bestehe. Seine Familie sei auf eine Einkommenserzielung durch ihn angewiesen. Bei einer Fortsetzung der Haft würde er seine Arbeitsstelle verlieren, wodurch seine Familie in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten geraten würde. Da noch Monate vergehen würden, bis sich die Sachlage geklärt habe, bzw. ein rechtskräftiges Urteil vorliegen werde, könne der Beschwerdeführer nicht weiter in Haft gehalten werden, eine solche würde sich als unverhältnismässig und unzumutbar erweisen. Die Haft sei entsprechend - allenfalls unter Auflagen wie Passsperre - aufzuheben. Nachdem der Beschwerdeführer nur einen türkischen Pass und eine Niederlassungsbewilligung besitze, könne die Fluchtgefahr bei einer Reisepasssperre ausgeschlossen werden. Er könne mit Sicherheit nicht in die Türkei flüchten und als türkischer Staatsangehöriger benötige er für alle anderen Länder ein Visum und einen Reisepass (act. 1, S. 2 und 4; act. 4, S. 1 f.).

### **E. 5.2**

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts ist hinsichtlich der Verneinung von Fluchtgefahr überaus restriktiv. In BGE 130 II 306 E. 2 wurde betont, dass die Voraussetzungen, um ausnahmsweise von der Inhaftierung als Regel abzuweichen, nach strengen Kriterien geprüft werden müssten. Vor dem Hintergrund dieser Praxis, welche der Erfüllung der staatsvertraglichen Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten ausserordentlich grosses Gewicht beimisst, kann auch im vorliegenden Fall eine Fluchtgefahr nicht ausgeschlossen werden.

#### **E. 5.2.1**

Familiäre Bindungen des Beschwerdeführers in der Schweiz liegen offensichtlich vor. Dieser ist seit sieben Jahren in der Schweiz, verfügt über eine Niederlassungsbewilligung und eine Arbeitsstelle und kommt für den Unterhalt seiner Frau und der beiden Kinder (3- und 1-jährig) auf. Allerdings wurde in der Rechtsprechung in ähnlich gelagerten Fällen eine ausnahmsweise Haftentlassung abgelehnt. So wurde beispielsweise die Möglichkeit

einer Verurteilung zu einer langen Freiheitsstrafe als ausreichend zur Verweigerung der Haftentlassung betrachtet, obwohl der Verfolgte in diesem Fall über eine Niederlassungsbewilligung verfügte, seit 18 Jahren in der Schweiz wohnte, mit einer Schweizer Bürgerin verheiratet und Vater zweier Kinder im Alter von 3 und 8 Jahren war, die beide die schweizerische Nationalität besaßen und im Kanton Tessin eingeschult waren (Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001, E. 3a). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung bejahte die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts die Fluchtgefahr bei einem Verfolgten, dessen Ehefrau, zwei Kinder im Alter von 7½ und 2½ Jahren sowie weitere Verwandte in der Schweiz lebten (TPF BH.2005.45 vom 20. Dezember 2005, E. 2.2.2), einem Verfolgten, der sich seit 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufhielt und hier eine Familie mit vier Kindern im Alter von 1½, 3, 8 und 18 Jahren hatte (TPF BH.2005.8 vom 7. April 2005, E. 2.3) und einem Verfolgten, der seit seinem 17. Lebensjahr seit 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz lebte und seine Freundin wie auch den ihm nahe stehenden Freundeskreis hier hatte (TPF BH.2006.4 vom 21. März 2006, E. 2.2.1). Im genannten Urteil 8G.45/2001 vom 15. August 2001, E. 3a vertrat das Bundesgericht überdies die Auffassung, dass auch die finanziellen Schwierigkeiten, in denen der Verfolgte seine Frau und Kinder bei einer Flucht zurückgelassen hätte, nicht die Annahme erlaubten, die Flucht sei derart unwahrscheinlich, dass sie mittels Ersatzmassnahmen gebannt werden könne.

### **E. 5.2.2**

Weiter fällt vorliegend bei der Beurteilung der Fluchtgefahr ins Gewicht, dass das Auslieferungsbegehren im Hinblick auf die Vollstreckung einer rechtskräftig ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 7 Jahren, 3 Monaten und 15 Tagen gestellt wurde. Die vom Beschwerdeführer zu gewärtigende Freiheitsstrafe kann aufgrund ihrer Höhe keinesfalls als geringfügig bezeichnet werden, weshalb in Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch unter diesem Gesichtspunkt die Fluchtgefahr als gegeben zu erachten ist. Festzuhalten ist hier insbesondere, dass in den in BGE 130 II 306 zitierten Fällen, in welchen das Bundesgericht eine Entlassung aus der Auslieferungshaft befürwortete, deutlich geringere Freiheitsstrafen in Aussicht standen, nämlich 2 Jahre und 9 Monate (wovon noch 473 Tage zu verbüssen waren; Entscheid des Bundesgerichts G.69/1996 vom 8. August 1996) respektive 2 Jahre (wovon 8 Monate bereits erstanden waren; Entscheid des Bundesgerichts 1A.41/1995 vom 20. Februar 1995).

### **E. 5.2.3**

Sodann ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer mit knapp 31 Jahren noch relativ jung ist, was ebenfalls eher für Fluchtgefahr spricht (zum Alter als Kriterium bei der Beurteilung der Fluchtgefahr vgl. BGE 130 II 306 E. 2.4; TPF BH.2006.4 vom 21. März 2006, E. 2.2.1, je m.w.H.). Es

fällt denn auch auf, dass das Bundesgericht, wenn überhaupt, die Haftentlassung eher bei Verfolgten höheren Alters gewährt hat; so war einer der Auszuliefernden 65 Jahre (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 8G.66/2000 vom 5. Dezember 2000, E. 9c, was ihn freilich nicht an der späteren Flucht hinderte), der andere 68 Jahre alt (Entscheid des Bundesgerichts G.55/1993 vom 22. Oktober 1993).

#### **E. 5.2.4**

Insgesamt ergibt sich somit, dass die Fluchtgefahr mit Blick auf die zitierte Rechtsprechung zu bejahen ist. In Anbetracht der Höhe der vom Beschwerdeführer bei einer Auslieferung an die Türkei zu vollziehenden Freiheitsstrafe kann die Fortsetzung der Auslieferungshaft für die Dauer des Auslieferungsverfahrens auch über mehrere Wochen und allenfalls einige Monate nicht als unverhältnismässig qualifiziert werden. Hierbei liegt es in der Natur der Sache und ist – wie in den meisten Fällen bei Haft – nicht zu vermeiden, dass der Betroffene in persönlicher und beruflicher Hinsicht Nachteile erleidet (vgl. hierzu Entscheid des Bundesgerichtes 8G.11/2003 vom 21. Februar 2003, E. 4; TPF BK\_H 097/04 vom 19. August 2004, E. 3.3).

#### **E. 5.3**

In ihrer Beschwerdeantwort vom 9. November 2007 schloss die Beschwerdegegnerin die Möglichkeit einer vorläufigen Entlassung des Beschwerdeführers aus der Auslieferungshaft gegen Leistung einer Kautionsleistung in Verbindung mit Sicherungsmassnahmen (Schriftensperre, Meldepflicht, etc.) nicht zum Vornherein aus (act. 3, Ziff. 3.2). Diesbezüglich steht es dem Beschwerdeführer frei, im Zusammenhang mit einem jederzeit möglichen Haftentlassungsgesuch (Art. 50 Abs. 3 IRSG) unter Darlegung seiner finanziellen Verhältnisse konkrete Sicherungsmassnahmen bzw. eine entsprechende Kautionsleistung anzubieten. Ihn trifft insofern eine Bringschuld (TPF BK\_H 178/04 vom 9. November 2004, E. 6). Es obläge dann der Beschwerdegegnerin darüber zu entscheiden, welche Sicherheiten ausreichend sind, um den Beschwerdeführer an einer Flucht zu hindern (vgl. TPF BK\_H 099/04 vom 9. August 2004, E. 2.1.4 in fine). Allfällige weitere Ersatzmassnahmen wie die angebotene Schriftensperre (welche bei ausländischen Papieren ohnehin nicht möglich wäre) oder Meldepflicht vermögen jedoch ohne eine ausreichend hohe, den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers angemessene Kautionsleistung angesichts der vorstehenden Ausführungen (vgl. Ziff. 5.2 - 5.2.4 hievore) nicht zu genügen.

#### **E. 6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vor dem Hintergrund dieser Ausführungen keine Gründe, welche eine Auslieferung offensichtlich auszuschliessen oder sonst zu einer Aufhebung der Auslieferungshaft zu führen

- 8 -

vermöchten, vorliegen. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

#### **E. 7**

Der Beschwerdeführer beantragt, es sei ihm die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen (act. 1, S. 2). Dieser Antrag wird nicht weiter begründet, jedoch wurde im Rahmen der Replik aufforderungsgemäss das Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege ausgefüllt und inklusive Beilagen eingereicht (act. 4.1 - 4.11). In Anwendung von Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG befreit die II. Beschwerdekammer eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint und bestellt dieser einen Anwalt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Pro-

zessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (vgl. BGE 129 I 129 E. 2.3.1; 128 I 225 E. 2.5.3; 124 I 304 E. 2c). Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen (vgl. Ziff. 5 hievon) muss die vorliegende Beschwerde als absolut unbegründet und demnach aussichtslos qualifiziert werden. Es bestand aufgrund der strengen Gerichtspraxis zu Fluchtgefahr keine ernsthafte Aussicht auf Erfolg des Begehrens. Es kann somit offen bleiben, ob der Beschwerdeführer tatsächlich als bedürftig zu gelten hat. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung ist daher abzuweisen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist jedoch bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr angemessen Rechnung zu tragen (Art. 63 Abs. 4bis VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG).

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts zur Regelung der Gerichtsgebühren, welche in Art. 63 Abs. 5 VwVG nicht ausdrücklich vorbehalten wurde, ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 lit. a SGG (vgl. TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007, E. 5). Die Gerichtsgebühr berechnet sich in Anwendung von Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) und ist vorliegend auf Fr. 1'000.-- festzusetzen.

- 9 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.